

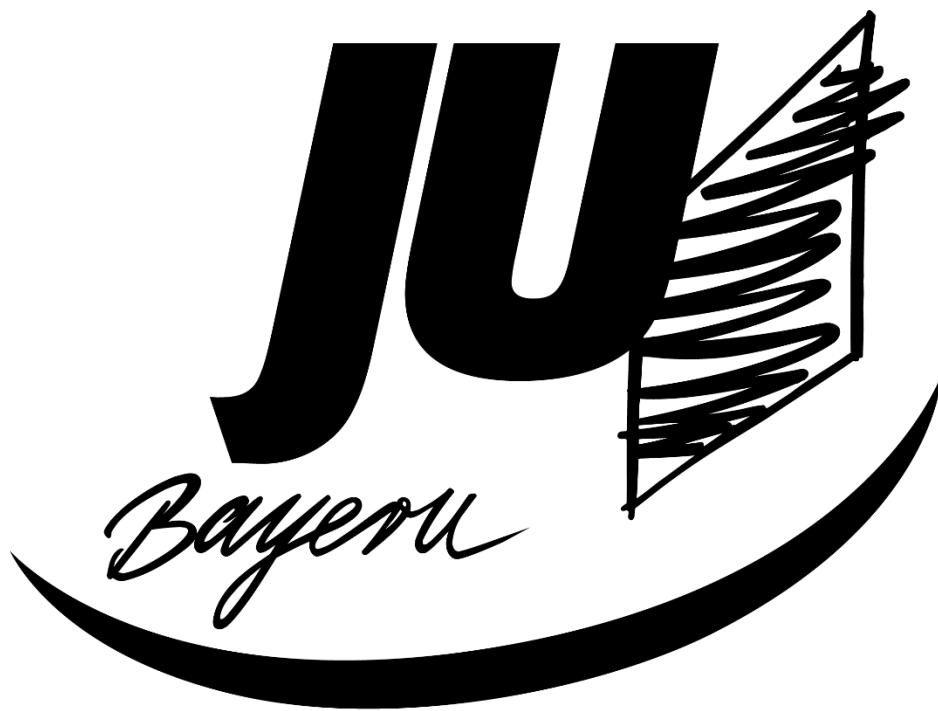
**Junge Union Erlangen**

# **Antragsmappe**

**ERLANGEN**

**Bezirksversammlung 2015**

**Roth**



**JUNGE UNION MITTELFRANKEN**

<p style="text-align: center;"><b>Bezirksversammlung 2015 der Jungen Union Mittelfranken 18.07.2015 Roth</b></p>	<p><u>Beschluss:</u></p> <p><input type="checkbox"/> Angenommen  <input type="checkbox"/> Abgelehnt  <input type="checkbox"/> Nichtbefassung  <input checked="" type="checkbox"/> Überweisung an</p>
<p>ANTRAG NR. A8</p> <p><i>Finanzierung der Unterbringung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge</i></p>	<p><u>Bezirksausschuss</u></p> <p><input type="checkbox"/> Änderung:</p>
<p>ANTRAGSTELLER:</p> <p><b>Delegierter Christian Lehrmann Kreisverband Erlangen-Stadt</b></p>	

Die Bezirksversammlung der Jungen Union Mittelfranken möge beschließen:

- 1 Die JU fordert die CSU-Bundestagsfraktion und die Bundesregierung dazu auf, die Länder bei
- 2 der Unterbringung von Flüchtlingen im Allgemeinen und unbegleiteten minderjährigen
- 3 Flüchtlingen im Besonderen, finanziell deutlich stärker zu unterstützen.
- 4
- 5 Die JU fordert die CSU-Landtagsfraktion und die Bayerische Landesregierung auf, ein
- 6 Sonderprogramm zur Unterbringung und Betreuung von unbegleiteten minderjährigen
- 7 Flüchtlingen aufzulegen.

**Begründung:**

Aktuell erlebt Bayern eine Einreisewelle von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen. Dabei handelt es sich um Flüchtlinge, die nicht volljährig sind und die ohne eine sorgeberechtigte Person zu uns kommen. Im Jahr 2015 erwartet das Bayerische

Sozialministerium rund 5.000 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. Ersten Schätzungen zufolge dürfte diese Zahl jedoch übertroffen werden.

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge haben nach internationalen Konventionen (z.B. UN-Kinderrechtskonvention und Haager Minderjährigen Schutzabkommen) sowie nach europäischen und nationalen Vorgaben Anspruch auf besonderen Schutz.

Die Kinder und Jugendliche wurden alleine auf die Reise geschickt oder während der gemeinsamen Flucht von ihrer Familie getrennt. Aus den aktuellen Krisengebieten dieser Welt stammend gelangen sie häufig über den Landweg nach Deutschland.

Die Fluchtumstände führen nicht selten zu traumatischen Erlebnissen. Seit Jahresbeginn 2014 sind die Jugendämter für die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge zuständig. Das Jugendamt nimmt eine sogenannte Inobhutnahme vor und kümmert sich um Aufnahme, Unterkunft und Betreuung. Dies stellt die Kommunen vor große finanzielle und personelle Herausforderungen.

Erschwerend kommt nun hinzu, dass die Kommunen nun auch die Erstaufnahme von minderjährigen unbegleiteten Flüchtlingen übernehmen müssen. Weder mit dem üblichen Personal, noch in Kooperation mit freien Trägern ist dies für die Kommunen zu stemmen. Es bedarf dringend finanzieller und personeller Unterstützung. In der jetzigen Situation können die kommunalen Jugendämter ihren übrigen Aufgaben nicht mehr im vollen Umfang nachkommen.

<p style="text-align: center;"><b>Bezirksversammlung 2015 der Jungen Union Mittelfranken 18.07.2015 Roth</b></p>	<p><u>Beschluss:</u></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Angenommen  <input type="checkbox"/> Abgelehnt  <input type="checkbox"/> Nichtbefassung  <input type="checkbox"/> Überweisung an</p> <hr/>
<p>ANTRAG NR. A10</p> <p><i>Innerstädtische Kneipenkultur erhalten!</i></p>	<p><input type="checkbox"/> Änderung:</p>
<p>ANTRAGSTELLER:</p> <p><b>Delegierter Christian Lehrmann Kreisverband Erlangen-Stadt</b></p>	

Die Bezirksversammlung der Jungen Union Mittelfranken möge beschließen:

- 1 Die Junge Union fordert die CSU-Bundestagsfraktion und die Bundesregierung dazu auf, eine
- 2 Novellierung des Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sowie der TA Lärm
- 3 (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) zu erarbeiten und eine gesonderte Regelung
- 4 auf Außengastronomie einzuführen, die Betriebszeiten bis mindestens 24 Uhr zulassen.
- 5
- 6 Die Jungen Union fordert die CSU-Landtagsfraktion und die Bayerische Landesregierung auf,
- 7 ihren Gestaltungsspielraum zu nutzen und Außengastronomie bis mindestens 24 Uhr zu
- 8 ermöglichen.
- 9 In beiden Fällen sollen die Regelung sowohl ständige, wie auch vorübergehende
- 10 Gastronomiebetriebe umfassen.

## **Begründung:**

Nicht zuletzt die Situation in der Gustav Straße in Fürth wirft die Frage nach der Sperrzeitregelung für Außengastronomie auf. Die aktuelle Regelung entspricht dem veränderten Konsum- und Ausgehverhalten.

Die allgemeine Sperrzeit, die grundsätzlich auch für die Außengastronomie gilt, beginnt je nach Bundesland zwischen 2.00 und 5.00 Uhr. Die Sperrzeitenregelungen für die Außengastronomie werden bereits durch länder- bzw. kommunalrechtliche Bestimmungen in Verbindung mit immissionsschutzrechtlichen Bundesvorschriften eingeschränkt und sind in der Regel auf 22.00 Uhr festgelegt.

Zur Beurteilung der Geräuschimmission von Außengaststätten ziehen Kommunen und Gerichte die TA-Lärm in analoger Anwendung heran. In der Folge werden Geräusche, die von Freiluftgaststätten ausgehen (hauptsächlich menschliche Kommunikation), wie technischer Lärm gemessen und nach der TA-Lärm bewertet.

Die Anwendung der auf Industrielärm zugeschnittenen TA-Lärm führt zu einer Überbewertung des individuellen Nachbarschutzes. Die Gleichstellung von Reden und Lachen mit Industrielärm wie z.B. Bohren, Hämmern oder Sägen führt dazu dass dieselben Maßstäbe bzw. Schwellen- und Grenzwerte zugrunde zu gelegt werden.

Vorwiegend in den Sommermonaten wollen Gaststättenbesucher verstärkt außen sitzen. Das Ausgehverhalten hat sich zeitlich deutlich nach hinten verlagert. Viele Besucher gehen erst nach 20 oder 21 Uhr in die Außengastronomie und wollen dort bis 24 Uhr oder länger verweilen. Statistisch kommen ohnehin nur rund 30 bis 50 warme Tage und Abende pro Jahr in Frage, an denen die Betriebszeit bis 24 Uhr oder darüber hinaus ausgeschöpft werden würde.

Seit der Einführung der Sommerzeit Mitte der 1970er Jahre sind die Abende gerade in den Sommermonaten noch lange hell und die Temperaturen auch noch um 23 oder 24 Uhr sommerlich warm. Die Öffnungszeit für Außengastronomie wurde mit Einführung der Sommerzeit allerdings nicht um eine Stunde auf 23 Uhr heraufgesetzt.

Rechtlich könnte der Beginn der Nachtruhe auf 22 Uhr „mitteleuropäische Zeit“ festgelegt werden. Dies entspräche der Sommerzeit von 23 Uhr in Deutschland.

Andere europäische Länder haben längst eine liberale Öffnungszeit für Außengastronomie. Auch in Deutschland könnte eine Liberalisierung zu einer Belebung der Innenstädte führen.

<p style="text-align: center;"><b>Bezirksversammlung 2015 der Jungen Union Mittelfranken 18.07.2015 Roth</b></p>	<p><u>Beschluss:</u></p> <p><input type="checkbox"/> Angenommen  <input type="checkbox"/> Abgelehnt  <input type="checkbox"/> Nichtbefassung  <input checked="" type="checkbox"/> Überweisung an</p>
<p>ANTRAG NR. A11</p> <p><i>Bewusstsein für Medikamenteneinsatz im Straßenverkehr fördern!</i></p>	<p><u>Bezirksausschuss</u></p> <p><input type="checkbox"/> Änderung:</p>
<p>ANTRAGSTELLER:</p> <p><b>Delegierter Christian Lehrmann Kreisverband Erlangen-Stadt</b></p>	

Die Bezirksversammlung der Jungen Union Mittelfranken möge beschließen:

- 1 Die Junge Union fordert die CSU Landesgruppe im Bundestag und die Bundesregierung auf,
- 2 sich für Folgendes einzusetzen:
- 3 Bei der Ausgabe von Medikamenten, die selbst im geringem Maße die Verkehrstüchtigkeit
- 4 beeinträchtigen, ist eine Beratung durch den Arzt oder Apotheker zwingend.
- 5 Mit einem deutlich erkennbarem Piktogramm auf der Medikamentenpackung wird auf die
- 6 verminderte Verkehrstüchtigkeit nach der Medikamenteneinnahme hingewiesen. Im
- 7 Beipackzettel werden die Einflüsse auf die Verkehrstüchtigkeit deutlich vom restlichen Text
- 8 abgehoben. Bei der dauerhaften Einnahme von Medikamenten, die eine Minderung der
- 9 Verkehrstüchtigkeit zur Folge haben, erfolgt ein Eintrag in den Führerschein (analog der
- 10 Auflage eine Sehhilfe zu tragen). Die Notwendigkeit eines Medikamentenpasses wird
- 11 geprüft.

## **Begründung:**

Statistisch gesehen wird jeder fünfte Unfall direkt oder indirekt durch Medikamente verursacht. Andere Statistiken sprechen von drei bis zehn Prozent aller Unfälle, an denen Arzneimittel beteiligt sind. Die große Spannweite beruht darauf, dass es nur wenige Studien gibt, die sich in diesem Zusammenhang speziell mit Arzneimitteln befassen.

Erschwerend kommt hinzu, dass bei den herkömmlichen Tests nach einem Verkehrsunfall die Medikamenteneinnahme nicht nachgewiesen werden kann. Die Medikamenteneinnahme wird so auch nicht als unfallursächlich erkannt.

Zwar gibt es kein generelles Verbot zum Fahren unter dem Einfluss von Medikamenten. Wer unter Arzneimitteleinfluss einen Unfall verursacht, muss aber mit rechtlichen Konsequenzen rechnen. Ausschlaggebend ist die „relative Fahruntüchtigkeit“

Rund ein Fünftel aller Medikamente, die derzeit auf dem Markt sind, haben Auswirkungen auf die Fahrtüchtigkeit. Darunter befinden sich nicht nur verschreibungspflichtige Arzneimittel, sondern auch auf frei verkäufliche Präparate.

Medikamente gegen Allergien zum Beispiel machen oft müde, so dass die Reaktionsfähigkeit am Steuer eingeschränkt ist. Mögliche Anzeichen für die Nebenwirkungen eines Medikaments sind neben Müdigkeit auch Schwindel, Benommenheit, Sehstörungen oder Unruhe. Unter anderem Schlaf- und Beruhigungsmittel, Erkältungspräparate, Antidepressiva und Augentropfen können solche Folgen haben.

Laut einer Forsa-Umfrage im Auftrag der Bundesvereinigung Deutscher Apothekerverbände (Abda) aus dem Jahr 2013 sind zwei Drittel der Bundesbürger schon einmal selbst mit einem Kraftfahrzeug gefahren, obwohl sie krank waren oder Medikamente genommen hatten und sich nicht fit fühlten. Den meisten (96 Prozent) ist klar, dass sich Beruhigungs- und Schlafmittel negativ auf das Fahren auswirken können. Nur jedem Zweiten ist dagegen bewusst, dass auch Medikamente gegen Allergien die Fahrtüchtigkeit mindern können. Viel zu selten werden die Beipackzettel der Medikamentenpackungen gelesen. Dies führt zu einem fehlenden Problembewusstsein.

<p style="text-align: center;"><b>Bezirksversammlung 2015 der Jungen Union Mittelfranken 18.07.2015 Roth</b></p>	<p><u>Beschluss:</u></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Angenommen  <input type="checkbox"/> Abgelehnt  <input type="checkbox"/> Nichtbefassung  <input type="checkbox"/> Überweisung an</p> <hr/>
<p>ANTRAG NR. A12</p> <p><i>Bildungs- und Teilhabemittel belastungsgerecht verteilen!</i></p>	<p><input type="checkbox"/> Änderung:</p>
<p>ANTRAGSTELLER:</p> <p><b>Delegierter Christian Lehrmann Kreisverband Erlangen-Stadt</b></p>	

Die Bezirksversammlung der Jungen Union Mittelfranken möge beschließen:

- 1 Die Junge Union fordert die CSU Landtagsfraktion auf, sich für ein belastungsgerechte
- 2 Regelung zur Verteilung der Bildungs- und Teilhabemittel (B+T Mittel) einzusetzen und
- 3 hierfür die gesetzliche Grundlage zu schaffen.
- 4
- 5 Das Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Integration
- 6 gewährleistet eine belastungsgerechte Verteilung der B+T Mittel, die sich an den
- 7 tatsächlichen Aufwendungen der Kommune orientiert.

**Begründung:**

Seit 2011 gibt es die neue Sozialleistung der Bildungs- und Teilhabeleistungen (B+T Leistungen), mit deren Hilfe Kindern aus armen Familien die gesellschaftliche Teilhabe in Bildung, Kultur und Sport erleichtert werden soll. Von Anfang an hatte sich der Bund dazu



verpflichtet, den ausführenden Kommunen den dabei anfallenden B+T Aufwand vollständig zu ersetzen. In den Jahren 2011 und 2012 – als man die Höhe dieses Aufwandes noch nicht abschätzen konnte – erfolgte dies durch eine großzügig bemessene Pauschalzahlung des Bundes. Seit 2013 wird eine jährliche Spitzabrechnung nach den Regelungen des § 46 Abs. 6 – 8 SGB II durchgeführt. Dabei wird der gesamte B+T Aufwand, der im Vorjahr in jedem einzelnen Bundesland angefallen ist, in eine KdU Landesquote umgerechnet. Der sich daraus ergebende Betrag wird vom Bund zur Weiterverteilung an die Kommunen dieses Bundeslandes an das jeweilige Land ausgezahlt.

Während in den anderen Bundesländern die belastungsgerechte Weiterverteilung dieser Bundeserstattungen an die Kommunen problemlos funktioniert (es musste lediglich im jeweiligen Landesausführungsgesetz der sachgerechte Verteilungsmaßstab „je nach dem örtlichen B+T Aufwand im Vorjahr“ eingefügt werden), ist dies in Bayern nicht der Fall. Der Freistaat Bayern war bisher nicht dazu bereit, im Art. 3 AGSG den sachgerechten Verteilungsmaßstab einzufügen. In der Folge werden in Bayern die vom Bund vollständig an das Land überwiesenen B+T Bundeserstattungen nicht belastungsgerecht an die bayerischen Kommunen verteilt, sondern vielmehr nach dem fachlich unzutreffenden Verteilungsmaßstab „örtlicher KdU Aufwand im laufenden Jahr“.

Die Folge ist, dass 1/4 der bayerischen Kommunen – trotz eines nur geringen B+T Aufwandes, bzw. wegen eines hohen KdU Aufwandes – vom Freistaat Bayern zum Teil deutlich mehr B+T Erstattungen erhalten, als sie überhaupt für B+T Leistungen ausgegeben hatten. Dagegen erhalten 3/4 der bayerischen Kommunen vom Freistaat ihren B+T Aufwand nur zum Teil erstattet.